

- [Hauptseite](#)
- [Zufällige Seite](#)
-

SPD Baden-Württemberg

Verschärfung des Tierschutzgesetzes)

Aus SPD Baden-Württemberg

Verschärfung des Tierschutzgesetzes

Die Jusos Baden-Württemberg fordern eine Änderung des I. Änderung des § 11 b Bisher: § 11 b (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung 1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder 2. bei den Nachkommen a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten, b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt. (2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind. (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 näher zu bestimmen, 2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann. Ändern in: § 11 b Abs.1 Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn ernsthaft möglich erscheint, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten; sodass in deren Folge im Zusammen hang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen: a) Atemnot, b) Bewegungsanomalien, c) Lahmheiten, d) Dysfunktion des Herz-Kreislaufsystems oder anderer innerer Organe, e) Entzündungen der Haut, f) Haarlosigkeit, g) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, h) Blindheit, i) Hervortreten des Augapfels (Exophthalmus), j) Taubheit, k) Neurologische Symptome, l) Fehlbildungen des Gebisses, m) Missbildungen der Schädeldecke, n) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.“ Das gilt auch für Veränderungen, die erst in einer späteren Generation auftreten. Abs. 2 Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn ernsthaft möglich erscheint, dass bei den Nachkommen a) erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem

Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des §2 entsprechen. Abs. 3 Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn ernsthaft möglich erscheint, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen. Abs. 4 Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 7 Abs. 2 und ethisch vertretbar im Sinne von § 7 Abs. 3 ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren schwere Schmerzen oder Leiden oder erhebliche, länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden auftreten. Abs. 5 Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen, 2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann. II. Änderung des §12 Abs. 2 Nr. 4 Bisher: § 12 Abs. 2 Nr. 4 (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten, 4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist, Ändern in: § 12 Abs. 2 Nr. 4 (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, 4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind oder die Tiere aus einer Qualzuchtverpaarung im Sinne des § 11 b entstammen. III. Im 10. Abschnitt des TierSchG soll ergänzt werden: § xx Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (1) In Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, dürfen Tiere wildlebender Arten weder gehalten noch zur Mitwirkung verwendet werden, soweit sie nicht einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 bezeichneten Tierart angehören. Für Tiere anderer wildlebender Arten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in solchen Einrichtungen gehalten werden, soll die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen; sie kann dies mit Auflagen verbinden, die erforderlich sind, um die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere so weit wie möglich den Anforderungen des § 2 anzunähern. (2) Einrichtungen nach Absatz 1 müssen über ein Winterquartier verfügen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht. Die Ausstattung des Winterquartiers muss so sein, dass sie auch die Einhaltung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ermöglicht. Die entsprechenden Nachweise sind im Erlaubnisverfahren nach § 11 von dem Antragsteller vorzulegen. (3) In Erlaubnisverfahren nach § 11 ist insbesondere auch darauf zu achten, dass trotz der wechselnden Standorte eine ausreichende tierärztliche Betreuung aller Tiere sichergestellt ist. (4) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die wildlebenden Tierarten zu bezeichnen, die in Einrichtungen nach Absatz 1 trotz des Tätigwerdens an wechselnden Standorten im Einklang mit den Anforderungen des § 2 art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, sowie 2. die Anforderungen an die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Einrichtungen nach Absatz 1 und die Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Sachkunde der verantwortlichen Person im Sinne von § 11 so zu regeln, dass die Einhaltung aller Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere aber die Erfüllung der Anforderungen des § 2 und des § 3 Nr. 5 und 6 sichergestellt ist.

Von „[http://beschluss.spd-bw.de/index.php?title=Verschärfung des Tierschutzgesetzes](http://beschluss.spd-bw.de/index.php?title=Versch%C3%A4rfung_des_Tierschutzgesetzes)“

▪ **Ansichten**

- Seite
- Diskussion
- Quelltext betrachten
- Versionen/Autoren

▪ **Persönliche Werkzeuge**

- Anmelden

▪ **SEARCH**

▪ **TOOLBOX**

▪ **LANGUAGES**

▪ **Werkzeuge**

- Links auf diese Seite
- Änderungen an verlinkten Seiten
- Spezialseiten
- Druckversion
- Permanentlink

SPD Baden-Württemberg

MistyLook for WordPress originally by Sadish Bala

- Diese Seite wurde zuletzt am 29. September 2017 um 09:59 Uhr geändert.